

AMTSBLATT

08

24.05.2016

INHALT	SEITE
25. Gebührensatzung für die Einrichtungen der Offenen Ganztagsschule in der Kreisstadt Unna	53
26. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlich- keit für den Bebauungsplan Unna- Lünern Nr. 09 "Am alten Bach"	59
27. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 144 "Nördlich des Hallohweges/ westlich der Kamener Straße"	61
28. Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr. 140 "Südlich der Hansa- straße/ Nördlich der S-Bahn"	64

Herausgeber und Bezug

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister - Personal und Organisation -, Tel. 02303/103-241 $\underline{www.unna.de}$

25.

Gebührensatzung für die Einrichtungen der Offenen Ganztagsschule in der Kreisstadt Unna

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und von § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336),- sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 und vom 23.12.2010 in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie von § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBI. S. 1802) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende Satzung für die Einrichtungen der Offenen Ganztagsschule in der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Kreisstadt Unna.
- (2) Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
 - Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Grundschülern/innen, die in Unna schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung der Offenen Ganztagsschule an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten der Offenen Ganztagsschule erfolgt in der Regel in der betreffenden Schule. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages kommt das Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden.

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:

- Änderungen der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- besonderen Härtefällen

Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Eltern ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste vermerkt.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Der Jahreselternbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule nicht berührt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen ergeht ein Gebührenbescheid.

- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Eltern vorübergehend oder dauerhaft der Betreuung fern bleibt.
- (5) Der zu leistende Elternbeitrag ist vom Jahreseinkommen abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Staffelung

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
bis 16.000 €	0 €
bis 26.000 €	40 €
bis 38.000 €	60 €
bis 50.000 €	80 €
bis 62.000 €	100 €
bis 74.000 €	120 €
bis 86.000 €	130 €
über 86.000 €	140 €

(6) Eine Beitragsminderung oder Beitragsbefreiung kann in folgenden Fällen beantragt werden:

Geschwisterkinder besuchen gemeinsam die Offene Ganztagsschule:

Für das erste Kind ist der nach dem Einkommen festzusetzende Elternbeitrag nach der Staffelung für die Offene Ganztagsschule zu zahlen. Für das zweite Kind werden 50% dieses Beitrages berechnet. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Geschwisterkinder nehmen eine Kindertagesbetreuung nach KiBiZ in Anspruch (Kindergarten, Kindertagesstätte, Kindertagespflege, usw.) und die Offene Ganztagsschule:

Für das Kind in der Kindertagesbetreuung nach KiBiZ (Kindergarten, Kindertagesstätte, Kindertagespflege, usw.) ist der Beitrag nach der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung in der Kreisstadt Unna zu zahlen. Für das Kind in der Offenen Ganztagsschule werden 50% des maßgeblichen Beitrages nach der Staffelung für die Offene Ganztagsschule berechnet. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(7) Die Elternbeiträge werden von der Kreisstadt Unna erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kreisstadt Unna die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder unverzüglich mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Kreisstadt Unna schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuer gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Elternbeiträge können erlassen werden, wenn die Zahlung den Eltern nicht zuzumuten ist. § 90 Abs. 3 SGB VIII gilt entsprechend.

- (8)Einkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz sind bis zur Höhe von 300 € nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (9) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwar-

tende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Einrichtungen der offenen Ganztagsgrundschulen in der Stadt Unna vom 16.07.2004 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Unna, den 24.05.2016

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung der Offenen Ganztagsschule in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 24.05.2016

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl.KrStUN 08 - 25 / 24. Mai 2016

26.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 09 "Am alten Bach"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

 Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung der Freiflächen südlich des Lünerner Bachs zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Lünern Nr. 9 "Am alten Bach" im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

Im Norden vom Lünerner Bach, Flurstück 199 der Flur 6,

Gemarkung Lünern,

im Osten von der Ostgrenze des Flurstücks 600 der Flur 6,

Gemarkung Lünern,

im Süden von den südlichen Grenzen der Flurstücke 598 und 600

der Flur 6, Gemarkung Lünern,

im Westen von der Lünerner Bahnhofstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage1) dargestellt.

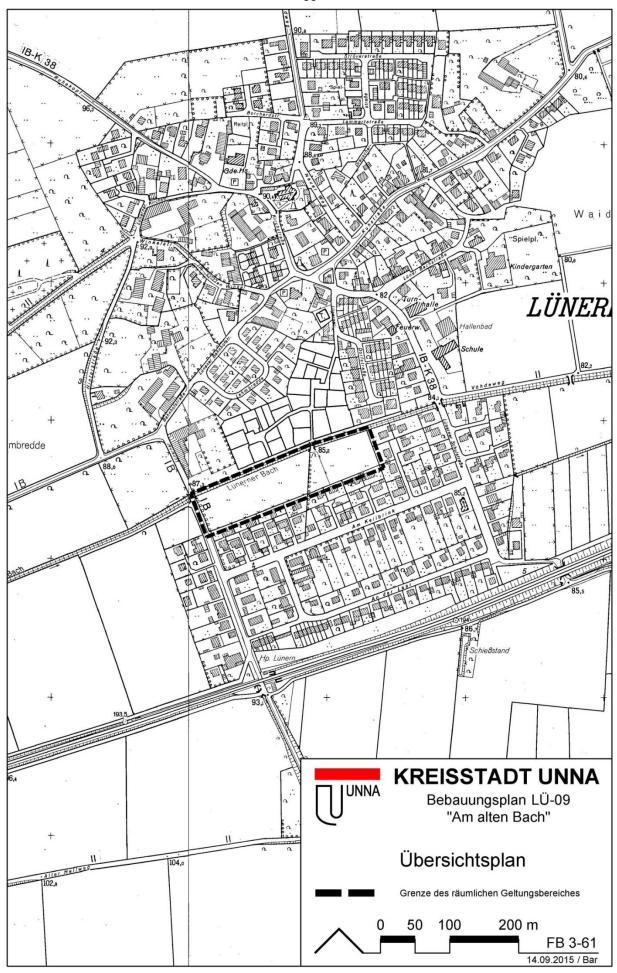
2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung auf Grundlage des Entwurfs zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

Die Bürgerversammlung findet statt am 08.06.2016, ab 19.00 Uhr Ludwig-Polscher-Haus, Lünerner Kirchstraße 10, 59427 Unna.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert. Leiterin der Veranstaltung ist die Ortsvorsteherin, Frau Anja Kolar.

Unna, den 24.05.2016



Abl.KrStUN 08 - 26 / 24. Mai 2016

27.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 144 "Nördlich des Hallohweges/ westlich der Kamener Straße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 144 "Nördlich des Hallohweges/westlich der Kamener Straße" ist mit der dazugehörenden Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Hallen-/Lagergebäude bzw. die Neuerrichtung von Gebäuden für gewerbliche Nutzungen auf dem Gelände der ehemaligen Standortverwaltung zu schaffen.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 144 "Nördlich des Hallohweges/westlich der Kamener Straße", inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

02.06.2016 bis einschließlich 02.07.2016

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die o.g. Unterlagen können auch im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse http://www.unna.de ist unter der Rubrik "Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss", Unterpunkt "Bebauungspläne" eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können während der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 24.05.2016

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 20.04.2016 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 144 "Nördlich des Hallohweges/westlich der Kamener Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 24.05.2016



Abl.KrStUN 08 - 27 / 24. Mai 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 140 "Südlich der Hansastraße/Nördlich der S-Bahn" vom 28.04.2016

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 28.04.2016 über den Bebauungsplan Unna Nr. 140 "Südlich der Hansastraße/Nördlich der S-Bahn" öffentlich bekanntgemacht:

- 1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung sowie die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB nach der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlagen 1 und 2) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
- 2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 140 "Südlich der Hansastraße / Nördlich der S-Bahn" wird gemäß den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen (Anlage 4).

Rechtsgrundlage:

28.

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 140 "Südlich der Hansastraße/ Nördlich der S-Bahn" gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 140 "Südlich der Hansastraße/Nördlich der S-Bahn" im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse http://www.unna.de ist unter der Rubrik "Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss", Unterpunkt "Bebauungspläne", Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN 140 zu finden.

Unna, den 24.05.2016

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 28.04.2016 über den Bebauungsplan Unna Nr. 140 "Südlich der Hansa-straße/Nördlich der S-Bahn" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

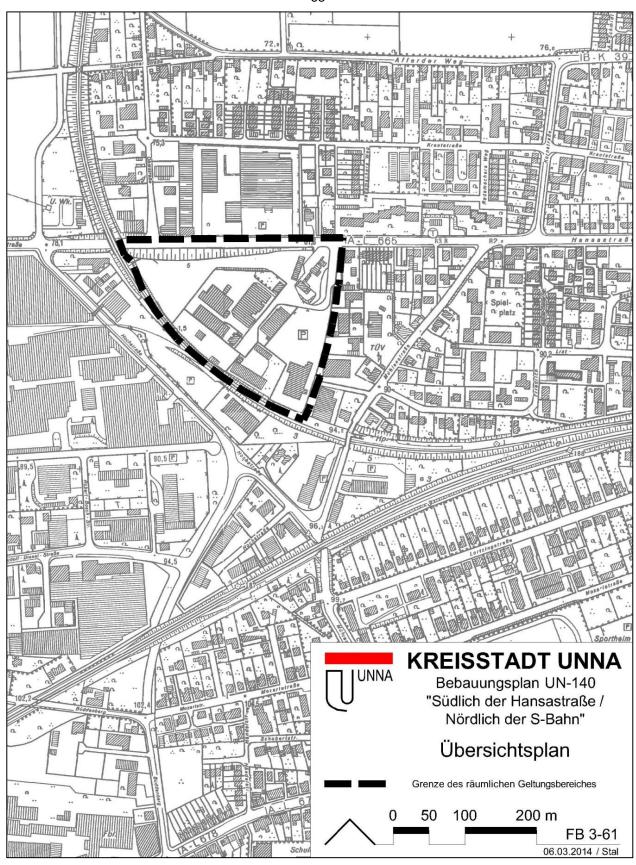
- Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- 3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 24.05.2016



Abl.KrStUN 08 - 28 / 24. Mai 2016